



**Abfallverordnung**  
**der**  
**Einwohnergemeinde Arch**

vom 01.01.2022

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 03. Juni 2021 folgende Verordnung:

Bereitstellung:  
Kehricht

**Art. 1** <sup>1</sup> Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts

<sup>2</sup> Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.

<sup>3</sup> Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 25 kg zulässig.

Bereitstellung:  
Sperrgut

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

<sup>2</sup> Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

<sup>3</sup> Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 25 kg zulässig.

<sup>4</sup> Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung:  
Grünabfälle

**Art. 3** <sup>1</sup> Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
- gebündelt
- in einsehbaren Gebinden

<sup>2</sup> Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

<sup>3</sup> Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

<sup>4</sup> Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

<sup>5</sup> Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung:  
Gemeinsame  
Bestimmungen

**Art. 4** <sup>1</sup> Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegräumen.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

<sup>4</sup> Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Verkaufsstellen Säcke,  
Marken **Art. 5** Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren **Art. 6** Die Gebühren der Abfallentsorgung (inkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

**Grundgebühr**

Einzelperson-Haushalt	CHF	75.40
Mehrpersonen-Haushalt	CHF	75.40
Gewerbe	CHF	75.40

**Mengengebühren**

**1. Kehricht / Sperrgut**

Gebührensäcke und Gebührenmarken

Gebührenmarken Bogen (10 Stk. 35-Liter)	CHF	14.50
110 Liter / Sperrgutmarke	CHF	3.50
800 Liter Container	CHF	29.00

**2. Grünabfälle**

Jahresvignetten

- 140 Liter	CHF	60.00
- 240 Liter	CHF	95.00
- 800 Liter	CHF	330.00

Einzelmarken

- Bündelmarke	CHF	2.50
- 140 Liter	CHF	5.00
- 240 Liter	CHF	8.00
- 800 Liter	CHF	28.00

**3. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb**

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos

Tierkadaver **Art. 7** Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der Abrechnung der Gemeinde Leuzigen. Die Kosten werden zu 100% weiterverrechnet.

Fälligkeit, Zahlungsfrist,  
Verzugszins

**Art. 8**<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird jeweils pro rata temporis verrechnet.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

**Art. 9** <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2021.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Arch, 29. Juni 2021

**Einwohnergemeinde Arch**

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Barbara Eggimann



Barbara Bösiger